

Kantonsrat

B 17

Traktandum 12 / Ausbau Stromproduktion aus erneuerbarer Energie und Stromversorgungssicherheit; Entwurf Änderung des Kantonalen Energiegesetzes / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

1. Korintha Bärtsch Antragsteller/in Paragraf 1 Abs. 4 (neu) Antrag: Abs. 4: Zur Verbesserung der Stromversorgungssicherheit verfolgt der Kanton das Ziel, bis 2035 den Stromverbrauch im Winterhalbjahr um 10% zu verringern (Referenzjahr 2023). Abs. 4-5: Kanton und Gemeinden setzen sich nach dem Grundsatz der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkrete Ziele (...) 2. Antragsteller/in Korintha Bärtsch **Paragraf** 15 Abs. 1 Antrag: Bei Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, muss das Potenzial zur Stromerzeugung angemessen ausgenutzt werden oder deren Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine Ersatzabgabe zu leisten. 3. Antragsteller/in Samuel Zbinden 15 Abs. 1^{bis} Paragraf Antrag: Bei bestehenden Bauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, muss bei einer Dachsanierung oder spätestens bis 2040 das Stromerzeugungspotenzial angemessen ausgenutzt werden oder deren Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine Ersatzabgabe zu leisten. 4. Antragsteller/in David Affentranger 15 Abs. 1ter **Paragraf** Antrag: Für Aussenbauteile mit Schutzauflagen kann die zuständige Dienststelle in gut begründeten Fällen Erleichterungen gewähren.

03.05.2024 12:22 Seite 1 von 2

5.	bewilligt, wenn die im Be genutzt wird. Ausgenomr Elektrizitätsverteilnetz hal	Sara Muff / Korintha Bärtsch 21 Abs. 1 zitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen wird trieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig men sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen ben, oder Reservekraftwerke im Interesse der nversorgungssicherheit auf nationaler Ebene. (entspricht
6.		Korintha Bärtsch (Eventualantrag) 21 Abs. 1 ^{bis} (neu) ekraftwerk bewilligt wird, sucht der Kanton Partner und erung eines Reservekraftwerks, welches mit erneuerbaren verden kann.
7.	Minimalvergütungen fest Referenzanlagen über ihr	Fabian Stadelmann § 23 Abs. 2 ^{bis} (neu) Ir Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 150 kW I. Diese orientieren sich an der Amortisation von Te Lebensdauer. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten Ter Verordnung. (entspricht geltendem Recht)
8.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Ablehnung der Gesetzesä	Fabian Stadelmann anderung.

03.05.2024 12:22 Seite 2 von 2